

Arbeitsrecht (Nr. 280/2006)

Wann liegt eine Einstellung vor?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Eine Einstellung im Sinne von § 99 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) liegt vor, wenn der Mitarbeiter derart in die Arbeitsorganisation des Betriebs eingegliedert wird, dass der Betriebsinhaber die für eine weisungsgebundene Tätigkeiten typischen Entscheidungen über Zeit und Ort der Tätigkeit zu treffen hat. Der Mitarbeiter kann dabei in einem Arbeits- oder einem sonstigen Rechtsverhältnis zu Dritten stehen.

2.

Für eine Einstellung genügt es nicht, dass die vom Mitarbeiter durchzuführenden Aufgaben ihrer Art nach weisungsgebundene Tätigkeiten darstellen. Das gilt auch dann, wenn sie im Zusammenwirken mit den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern der Verwirklichung des arbeitstechnischen Zwecks des Betriebs dienen. Maßgeblich ist, ob der Betriebsinhaber frei über Ort und Zeit der Tätigkeit entscheiden kann.

Beschluss des BAG vom 13. Dezember 2005

Aktenzeichen: 1 ABR 51/04

Veröffentlicht: AiB-newsletter – Nr. 09/2006

22.09.2006